



Gemeinde Grävenwiesbach

Gemeindevertretung

Grävenwiesbach, 28.10.2020

NIEDERSCHRIFT

der 33. Sitzung der Gemeindevertretung
am Dienstag, 27.10.2020, 19:30 Uhr bis 20:59 Uhr
im DGH großer Saal, Weilerweg 1, 61279 Grävenwiesbach des Dorfgemeinschaftshauses Hundstadt

Anwesenheiten

Vorsitz:

Book, Winfried (CDU)

Anwesend:

Becker, Friedhelm (FWG)
Bierwirtz, Bernd (FWG)
Dr. Braun, Karsten (FWG)
Bube, Dietrich (CDU)
Dierker, Elisabeth (GRÜNE)
Fangmann, Laurenz (UB)
Grünwald, Markus (CDU)
Haas, Sybille (GRÜNE)
Klimt, Karin (UB)
Lauth, Barbara (FWG)
Lehr, Alexander (FWG)
Matthe, Antje (UB)
Pauls, Achim (CDU)
Radu, Alexander (FWG)
Seifarth, Michael (UB)
Solz, Kurt (FWG)
Stahl, Tobias (CDU)
Stöckmann, Tobias (CDU)
Tillig, Rudolf (SPD)
Tramnitz, Christian (GRÜNE)

Entschuldigt fehlten:

Heyden von der, Eike (SPD)
Wade, David (SPD)

Vom Gemeindevorstand waren anwesend:

Seel, Roland (außer Teil C-TOP 3)
Radu, Heinz (FWG)
Dierker, Axel (GRÜNE)
Friedrich, Armin (FWG)
Lohnstein, Dietmar (FWG)
Ott, Frank (UB)
Stöckmann, Lothar (CDU)

Struhler, Walter (CDU)

Vom Gemeindevorstand entschuldigt fehlen:

Schirrmann, Gudrun (SPD)

Von der Verwaltung waren anwesend:

Bullmann, Heiko

Gäste:

Michael Mohr,

Stephan Dannewitz,

Lisa Brodkorb,

Dennis Buhlmann,

Michael Horst,

Tobias Opl,

alle v. g. bis 19:50 Uhr;

Jonas Lindner,

Hansjörg Scheidler,

Monika Schwarz-Cromm (TZ),

Andreas Romahn (UA).

Sitzungsverlauf

Vorsitzender der Gemeindevertretung Winfried Book eröffnet die Sitzung der Gemeindevertretung um 19:32 Uhr und stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgt und das Gremium beschlussfähig ist.

Vor Eintritt in die Tagesordnung ehrt Hr. Bürgermeister Seel noch folgende Feuerwehrleute, die heute aufgrund ihrer langen Tätigkeit in der Einsatzabteilung für den aktiven Dienst ausgezeichnet werden. Das Land Hessen ehrt diese Personen für die Leistungen mit einer „Anerkennungsprämie“. Die Ehrungen sollten eigentlich auf der im Frühjahr vorgesehenen gemeinsamen Jahreshauptversammlung vorgenommen werden, die Pandemiebedingt ausgefallen ist. Die drei GBIs haben sich aufgrund der Pandemie für heute Abend entschuldigen lassen, damit die Bündelung der Führungskräfte, aktuell vor Ort nicht gegeben ist. Von ihnen werden viele Grüße übermittelt.

Michael Horst für 10 Jahre aktiven Dienst,
Michael Mohr für 10 Jahre aktiven Dienst,
Stephan Dannewitz für 20 Jahre aktiven Dienst,
Lisa Brodkorb für 20 Jahre aktiven Dienst,
Dennis Buhlmann für 20 Jahre aktiven Dienst und
Tobias Opl für 20 Jahre aktiven Dienst.

Die Geehrten verlassen danach die Sitzung.

öffentlicher Sitzungsteil

Teil A - Einwände gegen Niederschriften, Mitteilungen und Anfragen

1. Hygieneregeln für die Sitzungen der gemeindlichen Gremien

Die GVER nimmt diese zur Kenntnis.
Vors. Book weist daraufhin, dass aufgrund der Allgemeinverfügung, das dauerhafte Tragen eines Mund-/Nasenschutzes während des kompletten Aufenthalts im Gebäude erforderlich ist.
Er bittet um Beachtung!

2. Einwände gegen die Niederschrift von der 31. Sitzung am 30.06.2020

Hierzu spricht GV Tramnitz.
Im ÄR wurde angeregt, dass die Ausführungen zur RMD und die Antworten dazu, als Anlage dem Protokoll angehängt werden.

Danach sprechen die GV Solz, Tillig und Bube.

Der Änderungsantrag soll nochmal schriftlich fixiert vorgelegt werden, damit die Änderungen ersichtlich werden. Ein Wortprotokoll soll hierfür nicht erstellt werden.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:

Ja		Nein		Enthaltungen		Einstimmig		zurückgestellt	X
----	--	------	--	--------------	--	------------	--	----------------	---

3. Einwände gegen die Niederschrift von der 32. Sitzung am 29.09.2020

Keine.

4.	Mitteilungen
-----------	---------------------

4.1	des Vorsitzenden der Gemeindevertretung
------------	--

Hr. Vors. Book teilt folgendes mit:

a.) Am 20.10.2020 fand eine ÄR-Sitzung statt.

Hier wurde u. a. über die Protokolländerungen gesprochen, wie soeben unter Teil A-TOP 2 erläutert. Änderungen sind im Vorfeld schriftlich anzuzeigen. Jeder Mandatsträger hat ansonsten das Recht, das sein persönliches Abstimmverhalten im Protokoll festgehalten werden kann.

Die Sitzungstermine für das restliche Jahr 2020, sowie das 1. Halbjahr 2021 inkl. der Konstituierung wurden besprochen.

Weiterhin über den zurückgestellten Antrag des „Hessischen Plädoyers über ein solidarisches Zusammenleben“.

Darüber wird es gesondert nochmal eine Info geben.

4.2	der Ausschussvorsitzenden
------------	----------------------------------

a.) HFA, Vors. Herr Stahl:

Der HFA hat am 15.10.2020 zu dem heute vorliegenden Tagesordnungspunkt Teil C-TOP 1 getagt hat. Die Wasser- und Abwassergebühren wurden jeweils mehrheitlich mit 4 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung beschlossen, die weiteren Gebühren jeweils einstimmig.

Weiterhin erfolgte zum heutigen Teil C-TOP 2 ein einstimmiger Beschluss.

Vors. Book teilt mit, dass Hr. Dr. Karsten Braun in der letzten Sitzung zum neuen Vorsitzenden des BSPA gewählt wurde.

b.) BSPA, Hr. Dr. Braun:

Der BSPA hat am 14.10.2020 getagt. Ich selbst wurde zum neuen Vorsitzenden gewählt.

Zum heutigen Teil C-TOP 3 wird mitgeteilt, dass der BSPA einstimmig den vorliegenden Vorschlag abgelehnt hat.

c.) ULFA, Vors. Herr Solz:

Der ULFA hat am 13.10.2020 zum Forstwirtschaftsplan 2021 getagt. Dieser wird in der nächsten Sitzung beraten.

Bgm. Seel entschuldigt sich für das Versehen, dass der TOP heute nicht auf der Tagesordnung steht.

d.) JSKSA, Vors. Herr Bube:

Der JSKSA hat nicht getagt.

4.3	der Vertreter in den Verbänden
------------	---------------------------------------

a.) Verbandskammer des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain, Bgm. Seel:

Die nächste Sitzung der Verbandskammer ist am 11.11.2020 vorgesehen.

b.) Abwasserverband Oberes Weiltal, Beigeo. L. Stöckmann:

Der Abwasserverband hat nicht getagt.

Bgm. Seel ergänzt. Der Vorstand hat heute getagt und die nächste Verbandsversammlung ist am 18.11.2020 um 18:30 Uhr, für den hiesigen Raum terminiert worden.

c.) Verkehrsverband Hochtaunus, GV Stahl:

Die Verbandsversammlung des VHT hat nicht getagt.

d.) Verbandsversammlung der ekom21/KGRZ Hessen, Hr. Bullmann:

Die Verbandsversammlung der ekom21/KGRZ hat nicht getagt.

4.4	des Gemeindevorstandes
------------	-------------------------------

Herr Bgm. Seel teilt mit:

- a.) Forstwirtschaftsplan.
Bitte nochmal um Entschuldigung, dass der TOP heute nicht behandelt werden kann.
- b.) Herzliche Grüße von Hr. Bürgermeister Roland Martin aus Wuenheim. Die Pandemie ist auch im Elsass schwierig, aber alle sind zurzeit noch wohlauf. Im Frühsommer wollen wir einen gemeinsamen Termin mal ins Auge fassen, für die 40jährige Verschwisterungsfeier.
- c.) Laubacher Kreuz.
Auf den Pressebericht wird verwiesen. Es ist eine Lichtzeichenanlage vorgesehen und diese Regelung soll ggf. bis zum Frühsommer umgesetzt werden. Es ist beabsichtigt, dass die Schaltung - alle Ampeln auf rot – gestellt werden und erst nach dem ersten Kontakt, wird nur die jeweilige Fahrtrichtung freigegeben. Die weitere Grünschaltung erfolgt danach in der Reihenfolge des Eintreffens am Kontakt.
- d.) Der Haushaltsplan 2021 wird nächste Woche im GVOR mit dem Investitionsprogramm eingebracht.
- e.) Die Stelle der Bauamtsleitung konnte jetzt im 3. Anlauf besetzt werden, wir hoffen mit dem Arbeitsbeginn zum 01.01.2021.
- f.) Volkstrauertag am 15.11.2020.
Die Planungen laufen. Es soll einen ökumenischen Gottesdienst geben, danach die Kranzniederlegung ohne Musikbegleitung bei der zentralen Gedenkfeier. Alle Ortsvorsteher/in werden am Vormittag dann in den Ortsteilen die Kränze an den Ehrenmalen niederlegen.
- g.) Der GVOR bittet den BSPA am 11.11.2020 eine Sitzung einzuberufen. Tagesordnungspunkt sind die Wasserversorgungsstudien Heinzenberg und Grävenwiesbach. Im Vorgriff dazu sollen die Studien im BSPA vorgestellt werden.
- h.) Corona-Pandemie.
Bgm. Seel verweist nochmal auf die verschärften Bedingungen und das dauerhafte Tragen der Masken hin. Der HTK stellt wöchentlich die Veränderungen auf der Homepage ein. Wir werden aus heutiger Sicht keine Veranstaltungen im öffentlichen Raum bis auf Weiteres durchführen bzw. genehmigen können.
Der VGG tagt nächste Woche, wahrscheinlich wird es keinen Weihnachtsmarkt geben. Abgesagt wurden zudem schon die gemeindliche Seniorenfeier (hätte letzte Woche stattfinden sollen) sowie der Neujahrsempfang. Appell an alle, dass wir alles tun, um eine weitere Ausbreitung zu vermeiden. Hoffe Sie bleiben alle gesund!

5.	Anfragen
-----------	-----------------

GV Grünwald: Gibt es Neuigkeiten zur Insolvenz des Seniorenwohnheims?

Bgm. Seel: Nein.

Wir haben nur im Zuge der Versendung der Grundsteuerbescheide mitbekommen, dass eine Insolvenz vorliegt. Uns ist leider aktuell noch kein Insolvenzverwalter bekannt.

Teil B – Beschlussfassung ohne Aussprache
--

Teil C – Beratung und Beschlussfassung mit Aussprache
--

1.	Beratung und Beschlussfassung über die Gebühren des Haushaltes 2021 mit Satzungsänderungen a.) Gebühren für die Wasserversorgung b.) Gebühren für die Abwasserbeseitigung c.) Gebühren für die Abfallbeseitigung d.) Gebühren zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten e.) Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen	VL-83/2020 2. Ergänzung
-----------	---	--

Es sprechen die GV Solz, Haas, Klimt, Stahl, Klimt, Bgm. Seel, Tramnitz, Fangmann, Bgm. Seel, Tillig, Solz, Stahl und Fangmann.

Beschluss:

a.) Gebühren für die Wasserversorgung

- (1) Die Gemeindevertretung nimmt die Gebührenkalkulation 2021 – Wasserversorgung der Dornbach GmbH, Stand 15.09.2020, zur Kenntnis.
- (2) Die Gemeindevertretung beschließt gemäß der vorgenannten Kalkulation die Festsetzung der Benutzungsgebühren im Bereich der Wasserversorgung wie folgt:

		Gebührenkalkulation 2021	
		netto	brutto ¹⁾
		EUR	EUR
1. Grundgebühren			
- Qn 2,5/Q ₃ 4" (DN20: 3/4")	WZ/Jahr	60,00	64,20
- Qn 6/Q ₃ 10" (DN25: 1")	WZ/Jahr	82,56	88,34
- Qn 10/Q ₃ 16" (DN40: 1 1/2")	WZ/Jahr	202,56	216,74
- DN 50	WZ/Jahr	787,56	842,69
- DN 80	WZ/Jahr	960,00	1.027,20
- DN 100	WZ/Jahr	1.275,00	1.364,25
- DN 150	WZ/Jahr	1.575,00	1.685,25
- Verbundzähler DN 50	WZ/Jahr	1.612,56	1.725,44
- Verbundzähler DN 80	WZ/Jahr	1.987,56	2.126,69
- Verbundzähler DN 100	WZ/Jahr	2.475,00	2.648,25
- Verbundzähler DN 150	WZ/Jahr	3.000,00	3.210,00
2. Mengengebühr			
	m ³	3,13	3,35

1) einschließlich 7 % Umsatzsteuer.

Hierbei werden folgende Kostenüber-/unterdeckungen berücksichtigt:

- die ansatzfähigen Kostenüberdeckung aus 2016 (106.226,00 EUR),
- der verbliebene ansatzfähige Restbetrag der Kostenunterdeckung aus 2017 (1.848,00 EUR) sowie
- ein Teilbetrag der ansatzfähigen Kostenunterdeckung aus 2019 (26.615,66 EUR).

Der verbleibende Restbetrag der ansatzfähigen Kostenunterdeckung 2019 i.H.v. 55.357,29 EUR wird auf Folgeperioden vorgetragen.

- (3) Die Gemeindevertretung beschließt die sich infolge der vorgenannten Gebührenbeschlüsse ergebende beigefügte Artikeländerungssatzung mit Inkrafttreten zum 01.01.2021.

Artikeländerungssatzung der Wasserversorgungssatzung (WVS)

Präambel

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl I S. 318), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 04.09.2020 (GVBl I S. 573), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl I S. 247), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Grävenwiesbach in der Sitzung am 27.10.2020 folgende Artikeländerungssatzung zur Wasserversorgungssatzung (WVS) beschlossen:

Artikel 1:

Der § 28a Verbrauchsgebühr wird wie folgt geändert:

§ 28a Verbrauchsgebühr

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach der Menge (m³) des zur Verfügung gestellten Wassers. Ist eine Messeinrichtung ausgefallen oder wird der Gemeinde bzw. einem Beauftragten der Zutritt zu den Messeinrichtungen verweigert oder ist das Ablesen der Messeinrichtungen aus sonstigen Gründen nicht möglich oder nicht erfolgt, schätzt die Gemeinde den Verbrauch nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) Die Gebühr beträgt pro m³ 3,35 EUR. Sie enthält die gesetzliche Umsatzsteuer.

Artikel 2:

Der § 28b Grundgebühren wird wie folgt geändert:

§ 28b Grundgebühren

- (1) Die Grundgebühr zur anteiligen Deckung der Vorhaltekosten der Wasserversorgungseinrichtungen wird nach der Zählergröße der verwendeten Messeinrichtung berechnet. Diese betragen monatlich entsprechend der Messeinrichtung:

Messeinrichtung:

Qn 2,5/Q34“ (DN20: ¾“)	5,35 EUR
Qn 6/Q410“ (DN25: 1“)	7,36 EUR
Qn 10/ Q316“ (DN40: 1 1/2“)	18,06 EUR
DN 50	70,22 EUR
DN 80	85,60 EUR
DN 100	113,69 EUR
DN 150	140,44 EUR

Verbundzähler

DN 50	143,79 EUR
DN 80	177,22 EUR
DN 100	220,69 EUR
DN 150	267,35 EUR

(Qn 2.5 bedeutet Durchflussmenge 2,5 m³/h)

Standrohrzähler:

pro Tag	2,14 EUR
---------	----------

Die Grundgebühr enthält die gesetzliche Umsatzsteuer.

- (2) Die Abgabepflicht entsteht mit dem Einbau der Messeinrichtungen.

Artikel 3:

Der § 39 In-Kraft-Treten wird wie folgt geändert

§ 39 In-Kraft-Treten

Diese Artikeländerungssatzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

61279 Grävenwiesbach, den 27.10.2020

Der Gemeindevorstand

[Siegel]

(Roland Seel)
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Ja	14	Nein	7	Enthaltungen		Einstimmig		zurückgestellt	
----	----	------	---	--------------	--	------------	--	----------------	--

Beschluss:

b.) Gebühren für die Abwasserbeseitigung

- (1) Die Gemeindevertretung nimmt die Gebührenkalkulation 2021 – Abwasserbeseitigung der Dornbach GmbH, Stand 30.09.2020, zur Kenntnis.
- (2) Die Gemeindevertretung beschließt gemäß der vorgenannten Kalkulation die Festsetzung der Benutzungsgebühren im Bereich der Abwasserbeseitigung wie folgt:

- Abwassergebühr Grubenentleerung je m³: 7,00 EUR
- Schmutzwassergebühr je m³ Frischwasserbezug: 4,02 EUR
- Niederschlagswassergebühr je m² ermittelter Fläche: 0,85 EUR

Hierbei werden folgende Kostenüber-/unterdeckungen berücksichtigt:

Abwassergebühr für geschlossenen Gruben:

- der verbliebene ansatzfähige Restbetrag der ansatzfähigen Kostenüberdeckung aus 2016 (4,00 EUR) sowie
- ein Teilbetrag der ansatzfähigen Kostenüberdeckung aus 2017 (1,21 EUR).

Der verbleibende Restbetrag der ansatzfähigen Kostenüberdeckungen aus 2017 (23,79 EUR) wie auch die Kostenüberdeckungen aus 2018 (166,00 EUR) und aus 2019 (7,35 EUR) werden auf Folgeperioden übertragen.

Schmutzwassergebühr je m³ Frischwasserbezug:

- die ansatzfähige Kostenüberdeckung aus 2018 (178.204,00 EUR) sowie
- ein Teilbetrag der ansatzfähigen Kostenüberdeckung aus 2019 (125.892,65 EUR).

Der verbleibende Restbetrag der ansatzfähigen Kostenüberdeckung aus 2019 (94.930,66 EUR) wird auf Folgeperioden übertragen.

Niederschlagswassergebühr je m² ermittelter Fläche:

- der verbliebene ansatzfähige Restbetrag der ansatzfähigen Kostenüberdeckung aus 2017 (10.531,00 EUR) sowie

- ein Teilbetrag der ansatzfähigen Kostenüberdeckung aus 2018 (27.345,18 EUR).

Der verbleibende Restbetrag der ansatzfähigen Kostenüberdeckungen aus 2018 (5.098,82 EUR) und wie auch die Kostenüberdeckung aus 2019 (73.337,66 EUR) wird auf Folgeperioden übertragen.

- (3) Die Gemeindevertretung beschließt die sich infolge der vorgenannten Gebührenbeschlüsse ergebende beigefügte Neufassung der Entwässerungssatzung (EWS) mit Inkrafttreten zum 01.01.2021.

Entwässerungssatzung (EWS) der Gemeinde Grävenwiesbach

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl S. 318), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 04.09.2020 (GVBl S. 573), der §§ 1 bis 5 a), 6 a), 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl S. 247) der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327) und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.2016 (GVBl S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.06.2020 (GVBl. S. 430) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Grävenwiesbach in der Sitzung am 27.10.2020 folgende Entwässerungssatzung (EWS) beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde betreibt in Erfüllung ihrer Pflicht zur Abwasserbeseitigung eine öffentliche Einrichtung. Sie bestimmt Art und Umfang der Einrichtung sowie den Zeitpunkt ihrer Schaffung, Erneuerung und Erweiterung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Die in dieser Satzung verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

Grundstück

Das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts.

Abwasser

Das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser), das von Niederschlägen aus dem Bereich bebauter oder künstlich befestigter Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser) sowie das sonstige zusammen mit Schmutzwasser oder Niederschlagswasser in Abwasseranlagen abfließende Wasser. Als Abwasser gilt auch das aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretende und gesammelte Wasser sowie der in Kleinkläranlagen anfallende Schlamm, soweit er aus häuslichem Abwasser stammt.

Brauchwasser

Das aus anderen Anlagen (z. B. Brunnen, Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen zum Sammeln von Niederschlagswasser) und Gewässern entnommene Wasser, welches unmittelbar (z. B. über die Grundstücksentwässerungseinrichtungen) oder mittelbar in die Abwasseranlage eingeleitet wird bzw. dieser zufließt.

Abwasseranlagen

Sammelleitungen und Behandlungsanlagen. Zu den Abwasseranlagen gehören auch Einrichtungen Dritter, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient oder zu deren Schaffung, Erweiterung, Erneuerung oder Unterhaltung sie beiträgt.

Sammelleitungen

Leitungen zur Sammlung des über die Anschlussleitungen von den angeschlossenen Grundstücken kommenden Abwassers bis zur Behandlungsanlage oder bis zur Einleitung in ein Gewässer oder eine fremde Abwasseranlage einschließlich der im Zuge dieser Leitungen errichteten abwassertechnischen Bauwerke (Netz).

Behandlungsanlagen

Einrichtungen zur Reinigung und Behandlung des Abwassers; zu diesen Einrichtungen gehören auch die letzte(n) Verbindungsleitung(en) vom Netz sowie die Ablaufleitung(en) zum Gewässer.

Anschlussleitungen

Leitungen von der Sammelleitung bis zur Grenze der zu entsorgenden Grundstücke.

Grundstücksentwässerungsanlagen

Alle Einrichtungen auf den Grundstücken, die der Sammlung, Vorreinigung und Ableitung des Abwassers dienen.

Zuleitungskanäle

Die im Erdreich oder in der Grundplatte unzugänglich verlegten Leitungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, die das Abwasser den Anschlussleitungen zuführen und die Anschlussleitungen.

Grundstückskläreinrichtungen

Kleinkläranlagen oder Sammelgruben (Behälter).

Anschlussnehmer(-inhaber)

Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.

Abwassereinleiter

Anschlussnehmer (-inhaber) und alle zur Ableitung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers Berechtigte und Verpflichtete (insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter usw.) sowie alle, die der Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführen.

II. Anschluss und Benutzung

§ 3 Grundstücksanschluss

- (1) Jedes Grundstück - das grundsätzlich nur einen Anschluss erhält - ist gesondert und unmittelbar an die Anschlussleitung anzuschließen; Gleiches gilt, wenn die Gemeinde für jedes dem Aufenthalt von Menschen dienende Gebäude auf einem Grundstück eine gesonderte Anschlussleitung verlegt hat.
- (2) Die Gemeinde kann in Ausnahmefällen zulassen oder verlangen, dass mehrere Grundstücke über eine gemeinsame Anschlussleitung an die Abwasseranlage angeschlossen werden, wenn die nicht im öffentlichen Bereich liegenden Teile der gemeinsamen Anschlussleitung durch Grunddienstbarkeit oder Baulasteintragung gesichert sind.
- (3) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gelten die vorstehenden Regelungen für jedes neue Grundstück entsprechend.
- (4) Die Anschlussleitung wird ausschließlich von der Gemeinde hergestellt oder einem von ihr beauftragten Unternehmen auf Kosten des Anschlussnehmers, erneuert, verändert, unterhalten oder beseitigt.

§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines Grundstücks, auf dem Abwasser anfällt, hat die Pflicht, dieses Grundstück an die Abwasseranlage anzuschließen, wenn es durch eine betriebsfertige Sammelleitung erschlossen und eine Anschlussleitung an das Grundstück herangeführt ist. Hat die Gemeinde mehrere Anschlussleitungen zu einem Grundstück verlegt, ist das Grundstück entsprechend den Vorgaben der Gemeinde anzuschließen. Die Anordnung des Anschlusses kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.
- (2) Jeder Abwassereinleiter muss Abwasser, das der Beseitigungspflicht nach § 37 Abs. 1 HWG und der Überlassungspflicht nach § 37 Abs. 3 HWG unterliegt, der Abwasseranlage zuführen.
- (3) Vom Anschluss- und Benutzungszwang kann abgesehen werden, wenn einer der Ausnahmefälle nach § 37 Abs. 1 Satz 2 oder nach § 37 Abs. 5 Satz 1 HWG vorliegt.

- (4) Sowohl der Anschluss eines Grundstücks als auch die Zuführung von Abwasser dürfen nur nach Genehmigung durch die Gemeinde erfolgen. Diese kann im Einzelfall aus technischen oder wasserwirtschaftlichen Gründen eingeschränkt oder modifiziert werden. Die Erteilung der Genehmigung für die Zuführung von Abwasser setzt voraus, dass der Grundstückseigentümer einen Nachweis darüber vorlegt, dass die Zuleitungskanäle auf seinem Grundstück den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. § 5 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 gelten entsprechend.

§ 5 Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Grundstücksentwässerungsanlagen müssen nach den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen des Deutschen Normenausschusses geplant, hergestellt, unterhalten und betrieben werden. Bau- und Installationsarbeiten dürfen allein durch fachkundige Unternehmer ausgeführt werden.
- (2) Die Zuleitungskanäle im Bereich der Grundstücksentwässerungsanlagen unterliegen ebenso wie die Anschlussleitungen und die öffentlichen Sammelleitungen der Überwachung durch die Gemeinde gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 HWG. Diese Überwachungsaufgabe erfüllt die Gemeinde dadurch, dass sie zeitlich parallel zur Überwachung der Sammelleitungen und Anschlussleitungen eine Kamerabefahrung der Zuleitungskanäle im Bereich der Grundstücksentwässerungsanlagen durchführt. Können bei einem Grundstück die Zuleitungskanäle nicht in einem Durchgang mit der Kamera durchfahren werden, weil entweder Beschädigungen des Kanals festgestellt werden oder aber sonstige technische Hindernisse eine weitere Befahrung verhindern, ist es Aufgabe der Grundstückseigentümer, die Zuleitungskanäle auf ihrem Grundstück in einen ordnungsgemäßen, den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Zustand zu versetzen und dieses der Gemeinde innerhalb einer von dieser zu setzenden Frist nachzuweisen. Aus dem Nachweis muss die Art, die Dimension, die Lage und der Zustand der Zuleitungskanäle hervorgehen.
- (3) Betriebe oder Stellen, die mit der Zustandserfassung von Abwasserkanälen und -leitungen beauftragt werden, müssen vor Auftragsvergabe und während der Werkleistung die erforderliche Fachkunde Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit nachweisen. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn der Betrieb oder die Stelle die Anforderungen der vom Deutschen Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. (RAL) herausgegebenen Gütesicherung Kanalbau RAL-GZ 961 oder gleichwertige Anforderungen erfüllt. Die Anforderungen sind erfüllt, wenn der Betrieb oder die Stelle im Besitz des RAL-Gütezeichens für den jeweiligen Ausführungsbereich oder die jeweilige Beurteilungsgruppe ist. Die Anforderungen sind ebenfalls erfüllt, wenn der Betrieb oder die Stelle die Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit unter Beachtung der Anforderungen der Güte- und Prüfbestimmungen RAL-GZ 961 nachweist.
- (4) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der Abwasseranlage hat sich jeder Grundstückseigentümer selbst zu schützen.

§ 6 Grundstückskläreinrichtungen

- (1) Grundstückskläreinrichtungen müssen vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten angelegt und betrieben werden, wenn in die Abwasseranlage nur vorgeklärtes Abwasser eingeleitet werden darf oder wenn ein Grundstück, auf dem Abwasser anfällt, nicht an die Abwasseranlage angeschlossen ist.
- (2) Das Einleiten von Niederschlagswasser in Grundstückskläreinrichtungen ist unzulässig.
- (3) Die Entnahme des Schlammes aus Kleinkläranlagen, soweit er aus häuslichem Abwasser stammt, sowie des Abwassers aus Sammelgruben besorgt die Gemeinde.
- (4) Grundstückskläreinrichtungen sind stillzulegen, sobald die Abwasseranlage die Behandlung des Abwassers sicherstellt.

§ 7 Allgemeine Einleitungsbedingungen

- (1) In die Abwasseranlage darf kein Abwasser eingeleitet werden, welches den Bauzustand und die

Funktionsfähigkeit der Abwasseranlage stört, das Personal bei der Wartung und Unterhaltung der Anlagen gefährdet, die Abwasserbehandlung und die Klärschlammverwertung beeinträchtigt, den Gewässerzustand nachhaltig beeinflusst, sich sonst umweltschädigend auswirkt.

Es darf nur frisches oder in zulässiger Weise vorbehandeltes Abwasser eingeleitet werden.

(2) Abfälle und Stoffe, welche die Kanalisation verstopfen, giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe und Gase bilden sowie Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen, dürfen nicht in die Abwasseranlage eingebracht werden. Hierzu gehören insbesondere:

- Schutt; Asche; Glas; Sand; Müll; Treber; Hefe; Borsten; Lederreste; Fasern; Kunststoffe; Textilien und Ähnliches;
- Kunstharz; Lacke; Latices; Bitumen und Teer sowie deren Emulsionen; flüssige Abfälle, die erhärten; Zement; Mörtel; Kalkhydrat;
- Sturz- oder Stichblut; Jauche; Gülle; Mist; Silagesickersaft; Schlempe; Trub; Trester; Krautwasser;
- Benzin; Heizöl; Schmieröl; tierische und pflanzliche Öle und Fette;
- Säuren und Laugen; chlorierte Kohlenwasserstoffe; Phosgen; Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, welche Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe; der Inhalt von Chemietoiletten.

Das Einleiten von Kondensaten ist ausnahmsweise genehmigungsfähig, wenn der Anschlussnehmer nachweist, dass das einzuleitende Kondensat den pH-Grenzwertbereich von 6,5 bis 10 einhält. Bei Feuerungsanlagen mit Leistungen > 200 kW muss stets eine Neutralisation erfolgen.

- (3) Der Anschluss von Abfallzerkleinerungsanlagen, Nassentsorgungsanlagen, Dampfleitungen und Dampfkesseln und das Einleiten von Kühlwasser sind nicht gestattet.
- (4) Auf Grundstücken, in deren Abwasser unzulässige Stoffe (z. B. Benzin, Öle, Fette, Stärke) enthalten sind, müssen vom Anschlussnehmer Anlagen zum Zurückhalten dieser Stoffe eingebaut und ordnungsgemäß betrieben werden. Das Einleiten dieses Abwassers ist nur dann zulässig, wenn die erforderlichen Anlagen eingebaut sind und ihr ordnungsgemäßer Betrieb sichergestellt ist.
- (5) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten entsprechend, wenn Abwassereinleitungen nicht von angeschlossenen Grundstücken auf Dauer, sondern kurzzeitig aus mobilen Abwasseranfallstellen erfolgen.
- (6) Das Einleiten von Grundwasser ist grundsätzlich unzulässig. Soweit Hausdränagen vor In-Kraft-Treten dieser Satzung zulässigerweise an die Abwasseranlage angeschlossen worden sind, genießen diese Anschlüsse Bestandsschutz bis zu dem Zeitpunkt, in dem eine anderweitige Entsorgung des Grundwassers billigerweise verlangt werden kann.

§ 8 Besondere Einleitungsbedingungen für nicht häusliches Abwasser

- (1) Für das Einleiten von Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäusern) gelten - soweit nicht durch wasserrechtliche Vorschriften die Einleitungsbefugnis weitergehend eingeschränkt ist - folgende Einleitungsgrenzwerte in der nicht abgesetzten qualifizierten Stichprobe:

		Grenzwert
1.	Physikalische Parameter	
1.1	Temperatur	35 °C
1.2	pH-Wert	6,5 - 10
2.	Organische Stoffe und Lösungsmittel	
2.1	Organische Lösungsmittel (BTEX), bestimmt als Summe von Benzol und dessen Derivaten (Benzol, Ethylbenzol, Toluol, isomere Xylole) mittels Gaschromatografie	10 <u>mg/l</u>
2.2	Halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW), berechnet als organisch gebundenes Chlor (die Einzelergebnisse werden in Chlorid umgerechnet und dann addiert) ¹ mittels Gaschromatografie	1 <u>mg/l</u>
2.3	Adsorbierbare organische Halogenverbindungen, angegeben als Chlorid (AOX)	1 <u>mg/l</u>
2.4	Phenolindex	20 <u>mg/l</u>
2.5	Kohlenwasserstoffe H 53 (Mineralöl und Mineralölprodukte)	20 <u>mg/l</u>
2.6	Extrahierbare schwerflüchtige lipophile Stoffe (z. B. organische Fette)	250 <u>mg/l</u>
3.	Anorganische Stoffe (gelöst)	
3.1	Ammonium, berechnet als Stickstoff	100 <u>mg N/l</u>
3.2	Nitrit, berechnet als Stickstoff	5 <u>mg N/l</u>
3.3	Cyanid, leicht freisetzbar	0,2 <u>mg/l</u>
3.4	Sulfat	400 <u>mg/l</u>
4.	Anorganische Stoffe (gesamt)²	
4.1	Arsen	0,1 <u>mg/l</u>
4.2	Blei	0,5 <u>mg/l</u>
4.3	Cadmium	0,1 <u>mg/l</u>
4.4	Chrom	0,5 <u>mg/l</u>
4.5	Chrom-VI	0,1 <u>mg/l</u>
4.6	Kupfer	0,5 <u>mg/l</u>
4.7	Nickel	0,5 <u>mg/l</u>
4.8	Quecksilber	0,05 <u>mg/l</u>
4.9	Silber	0,1 <u>mg/l</u>
4.10	Zink	2 <u>mg/l</u>
4.11	Zinn	2 <u>mg/l</u>

Die Temperatur wird in Grad Celsius nach der DIN 38404-4 gemessen, der pH-Wert nach der DIN EN ISO 10523. Die DIN 38404-4 und die DIN EN ISO 10523 sind bei der Gemeinde Grävenwiesbach archivmäßig gesichert niedergelegt.

Im Übrigen richten sich die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit des Abwassers notwendigen Untersuchungen nach den einschlägigen Verfahren der Abwasserverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Die zusätzlichen analytischen Festlegungen, Hinweise und Erläuterungen der Anlage „Analysen- und Messverfahren“ der Abwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), die zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten. Im Übrigen sind die notwendigen Untersuchungen nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils geltenden Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e. V., Berlin, auszuführen.

(2) Werden von der obersten Wasserbehörde Anforderungsregelungen zur Behandlung und/oder Zu-

¹ Einzelverbindungen: Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1.1.1.-Trichlorethan, Dichlormethan

² Anstelle der aufgeführten AAS-DIN-Verfahren ist für die Element-Bestimmung auch der Einsatz des ICP-Verfahrens DIN EN ISO 11885 zulässig.

rückhaltung bestimmter Abwasserinhaltsstoffe amtlich eingeführt, sind diese zu beachten. Die davon betroffenen Einleitungsgrenzwerte gelten als eingehalten, wenn der Anschlussnehmer zweifelsfrei nachweist, dass die gestellten Anforderungen vollständig erfüllt werden.

- (3) Im Bedarfsfall können
 - a) für nicht im ersten Absatz genannte Stoffe Grenzwerte festgesetzt werden,
 - b) höhere Grenzwerte unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden, wenn die schädlichen Stoffe und Eigenschaften des Abwassers innerhalb dieser Grenzen für die Abwasseranlage, die darin beschäftigten Personen und die Abwasserbehandlungsanlage vertretbar sind,
 - c) geringere Grenzwerte oder Frachtbegrenzungen festgesetzt werden, um insbesondere eine
 - Gefährdung der Abwasseranlage oder des darin beschäftigten Personals,
 - Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen,
 - Erschwerung der Abwasserbehandlung oder Klärschlammverwertung zu vermeiden.
- (4) Das zielgerichtete Verdünnen des Abwassers zum Erreichen der Einleitungsgrenzwerte ist unzulässig.
- (5) Für das Einleiten von Abwasser, das radioaktive Stoffe enthalten kann, gelten die Grundsätze und Vorschriften der Strahlenschutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (6) Fallen auf einem Grundstück betriebsbedingt erhöhte Abwassermengen stoßweise an und führt dies zu vermeidbaren Belastungen bei der Abwasserbehandlung, kann die Gemeinde die Pufferung des Abwassers auf dem angeschlossenen Grundstück und sein gleichmäßiges Einleiten in die Abwasseranlage verlangen.
- (7) Die Gemeinde kann dem Anschlussnehmer das Führen eines Betriebstagebuchs aufgeben, in dem alle die Abwassersituation auf dem angeschlossenen Grundstück betreffenden Daten festzuhalten sind.
- (8) Abwasser, das nach den vorstehenden Bedingungen nicht eingeleitet werden darf, ist aufzufangen und in gesetzlich zugelassener Art und Weise zu entsorgen.

§ 9 Überwachen der Einleitungen

- (1) Die Gemeinde überwacht die Einleitungen nicht häuslichen Abwassers entsprechend den Bestimmungen der aufgrund des § 40 Abs. 2 Nr. 3 HWG erlassenen Rechtsverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Das Überwachen erfolgt auf Kosten des jeweiligen Abwassereinleiters. Mit dem Überwachen kann die Gemeinde eine staatlich anerkannte Untersuchungsstelle betrauen.
- (2) Das Überwachen der Einleitungen nicht häuslichen Abwassers durch die Gemeinde erfolgt unabhängig von einer im Einzelfall von der Wasserbehörde verlangten Eigenüberwachung bestimmter Einleiter.
- (3) Das Überwachen orientiert sich an den in § 8 Abs. 1 festgelegten Einleitungsgrenzwerten, an den in Einleitungserlaubnissen gemäß § 58 WHG festgesetzten Werten und an den Vorgaben wasserrechtlicher Genehmigungen gemäß § 60 WHG. Im Regelfall wird die Überwachung mindestens einmal jährlich durchgeführt.
- (4) Das Messprogramm des Abs. 3 kann von der Gemeinde jederzeit erweitert werden, wenn sich aus dem Ergebnis des bisherigen Überwachens Veranlassung hierzu ergibt. Festgestellte Überschreitungen einzuhaltender Grenzwerte können eine Intensivierung der Überwachung zur Folge haben.
- (5) Der Abwassereinleiter kann von der Gemeinde zusätzliche Untersuchungen des Abwassers verlangen, nicht jedoch deren Zeitpunkt bestimmen. Hierbei hat er das Recht, diese auf einzelne Grenzwerte oder den chemischen Sauerstoffbedarf zu beschränken.
- (6) Die Aufwendungen der Gemeinde für das Überwachen sind vom Abwassereinleiter in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Dieser Anspruch entsteht mit der Vorlage des Überwachungsergebnisses und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig. Die Durchführung zusätzlicher Untersuchungen sowie die Bestimmung des chemischen Sauerstoffbedarfs kann die Gemeinde von der Vorauszahlung der dafür zu leistenden Kosten abhängig machen.

- (7) Die Gemeinde kann in begründeten Fällen verlangen, dass der Abwassereinleiter an einer von der Gemeinde zu bestimmenden Stelle ein automatisches Gerät zur Probeentnahme auf seine Kosten einzurichten und dauernd - auch in Zeiten der Betriebsruhe - zu betreiben hat. Die Gemeinde kann die technischen Anforderungen festlegen, die das Gerät zur automatischen Probeentnahme zu erfüllen hat.

Die Gemeinde kann die Einrichtung und den dauernden Betrieb von selbstaufzeichnenden Messgeräten (z. B. für die Messung von pH-Wert, Temperatur, CSB, Abwassermenge etc.) auf Kosten des Abwassereinleiters verlangen. Die Gemeinde kann ferner bestimmen, dass der Zugang zu dem automatischen Probenahmegerät oder den selbstaufzeichnenden Messgeräten Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde jederzeit - auch in Zeiten der Betriebsruhe - zu ermöglichen ist.

III. Abgaben und Kostenerstattung

§ 10 Abwasserbeitrag

- (1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Erneuerung der Abwasseranlagen Beiträge, die nach der Veranlagungsfläche bemessen werden. Die Veranlagungsfläche ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 11) mit dem Nutzungsfaktor (§§ 12 bis 15).
- (2) Der Beitrag beträgt
1. für das Verschaffen einer erstmaligen Anschlussmöglichkeit (Schaffensbeitrag)
 - an eine Sammelleitung. 7,85 EUR/m² Veranlagungsfläche
 - an die Behandlungsanlage. 1,28 EUR/m² Veranlagungsfläche
 2. für die (Beitragssätze für Erneuerungs- und Erweiterungsmaßnahmen - Ergänzungsbeitrag - werden gesondert kalkuliert und festgesetzt, sobald entsprechende beitragsfähige Maßnahmen zur Verwirklichung anstehen.)
- (3) Besteht nur die Möglichkeit, Niederschlagswasser abzunehmen, wird ein Drittel, bei alleiniger Abnahmemöglichkeit des Schmutzwassers werden zwei Drittel der nach den nachfolgenden Vorschriften (§§ 11 bis 15) ermittelten Veranlagungsflächen zugrunde gelegt.

§ 11 Grundstücksfläche

- (1) Als Grundstücksfläche im Sinne von § 10 Abs. 1 gilt bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans grundsätzlich die Fläche des Grundbuchgrundstücks; für außerhalb des Bebauungsplanbereichs liegende Grundstücksteile gelten die nachfolgenden Vorschriften in Abs. 2 und 3 entsprechend.

Wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, gilt

- a) bei Grundstücken im Innenbereich grundsätzlich die Fläche des Grundbuchgrundstücks,
- b) bei Grundstücken im Innenbereich, die in den Außenbereich hineinragen, regelmäßig die Fläche zwischen der Erschließungsanlage im Innenbereich und einer Linie die im gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft.

Überschreitet die bauliche oder gewerbliche Nutzung des Grundstücks die in Satz 1 bestimmte Tiefe, ist zusätzlich die übergreifende Fläche zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie, die im gleichen Abstand verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht, dem Innenbereich zuzurechnen. Die gilt auch dann, wenn die Bebauung, gewerbliche oder sonstige Nutzung erst bei oder hinter der Begrenzung von 50 m beginnt.

- (2) Bei Grundstücken im Außenbereich gilt die bebaute oder gewerblich genutzte/aufgrund einer Baugenehmigung bebaubare oder gewerblich nutzbare Fläche einschließlich einer Umgriffsfläche in einer Tiefe von 10 m - vom jeweils äußeren Rand der baulichen oder gewerblichen Nutzung/Nutzbarkeit gemessen. Gänzlich unbebaute oder gewerblich nicht genutzte Grundstücke, die tatsächlich an die öffentliche Einrichtung angeschlossen sind, werden mit der angeschlossenen, bevorteilten Grundstücksfläche berücksichtigt.

§ 12 Nutzungsfaktor in beplanten Gebieten

- (1) Der Nutzungsfaktor in beplanten Gebieten bestimmt sich nach der Zahl der im Bebauungsplan festgesetzten Vollgeschosse. Hat ein neuer Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 Abs. 1 Nr. 1 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. Werden die Festsetzungen des Bebauungsplans überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene Zahl der Vollgeschosse, Gebäudehöhe oder Baumassenzahl zugrunde zu legen.

Der Nutzungsfaktor beträgt:

- | | |
|--------------------------------------|-------|
| a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit | 1,0, |
| b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 1,25, |
| c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 1,5, |
| d) bei viergeschossiger Bebaubarkeit | 1,75. |

Bei jedem weiteren Vollgeschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor um 0,25.

- (2) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchst zulässige Höhe geteilt durch 2,2, wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden. In Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. v. § 11 BauNVO erfolgt die Teilung in Abweichung zu Satz 1 durch 3,5.
- (3) Ist weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Gebäudehöhe (Traufhöhe), sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt, ist sie durch 3,5 zu teilen, wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden. Das Ergebnis gilt als Zahl der Vollgeschosse.
- (4) Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan
- | | |
|---|--------------|
| a) Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung der Anzahl der Vollgeschosse oder anderer Werte, anhand derer die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 und 3 festgestellt werden könnte, vorsieht, gilt | 1,25, |
| b) nur gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festsetzt oder bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zu dieser Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, gilt | 1,0, |
| c) nur Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gestattet, gilt für die bebaubaren Teile dieser Grundstücke 1,0, für die Restfläche | 0,1,
0,1, |
| d) nur Garagen oder Stellplätze zulässt, gilt | 0,5 |
| e) landwirtschaftliche Nutzung festsetzt, gilt | 0,1, |
| f) Dauerkleingärten festsetzt, gilt | 0,5, |
| g) Kirchengebäude oder ähnliche Gebäude mit religiöser Zweckbestimmung festsetzt, gilt | 1,25 |
- als Nutzungsfaktor.
- (5) Sind für ein Grundstück unterschiedliche Vollgeschossezahlen, Gebäudehöhen oder Baumassenzahlen festgesetzt, ist der Nutzungsfaktor nach dem höchsten festgesetzten Wert für die gesamte Grundstücksfläche im beplanten Gebiet zu ermitteln.
- (6) Enthält der Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Anzahl der Vollgeschosse oder der Gebäudehöhe (Traufhöhe) oder der Baumassenzahlen, anhand derer sich der Nutzungsfaktor ermitteln lässt, gelten die Vorschriften für den unbeplanten Innenbereich nach § 14 entsprechend.

§ 13 Nutzungsfaktor bei Bestehen einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB

Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB Festsetzungen nach § 9 Abs. 1, 3 und 4 BauGB, gelten die Regelungen des § 12 für die Ermittlung des Nutzungsfaktors entsprechend; ansonsten sind die Vorschriften des § 14 anzuwenden.

§ 14 Nutzungsfaktor im unbeplanten Innenbereich

- (1) Im unbeplanten Innenbereich wird zur Bestimmung des Nutzungsfaktors auf die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse abgestellt.

Sind Grundstücke unbebaut, wird auf die Höchstzahl der in ihrer unmittelbaren Umgebung vorhandenen Vollgeschosse abgestellt.

- (2) Ist im Bauwerk kein Vollgeschoss vorhanden, gilt als Zahl der Vollgeschosse die tatsächliche Gebäudehöhe, geteilt durch 3,5, für insgesamt gewerblich oder industriell genutzte Grundstücke; durch 2,2 für alle in anderer Weise baulich genutzte Grundstücke. Bruchzahlen werden hierbei kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
- (3) Die in § 12 Abs. 1 festgesetzten Nutzungsfaktoren je Vollgeschoss gelten entsprechend.
- (4) Bei Grundstücken, die
- a) als Gemeinbedarfsflächen unbebaut oder im Verhältnis zu ihrer Größe untergeordnet bebaut sind (z. B. Festplatz u. Ä.), gilt 0,5,
 - b) nur gewerblich ohne Bebauung oder mit einer im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung untergeordneten Bebauung genutzt werden dürfen, gilt 1,0,
 - c) nur Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gilt für die bebauten Teile dieser Grundstücke 1,0,
für die Restfläche 0,1,
 - d) wegen ihrer Größe nur mit Garagen bebaut, als Stellplatz oder in ähnlicher Weise genutzt werden können, gilt 0,5,
 - e) mit Kirchengebäuden oder ähnlichen Gebäuden mit religiöser Zweckbestimmung bebaut sind, gilt 1,25

als Nutzungsfaktor.

§ 15 Nutzungsfaktor in Sonderfällen

- (1) Bei gänzlich unbebauten - aber dennoch angeschlossenen - Außenbereichsgrundstücken gilt als Nutzungsfaktor 0,5 (bezogen auf die gemäß § 11 Abs. 3 ermittelte Grundstücksfläche).
- (2) Bei bebauten Außenbereichsgrundstücken bestimmt sich der Nutzungsfaktor (bezogen auf die gemäß § 11 Abs. 3 ermittelte bebaute Fläche) nach den Regelungen des § 14 Abs. 1 bis 3.
- (3) Geht ein Grundstück vom Innenbereich in den Außenbereich über, so gelten die Nutzungsfaktoren der §§ 12 bis 14 für das Teilgrundstück im Innenbereich jeweils entsprechend.

§ 16 Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen die an die Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücke; die anschließbaren, wenn sie bebaut sind bzw. gewerblich genutzt werden oder baulich, gewerblich oder in abwasserbeitragsrechtlich relevanter Weise genutzt werden dürfen.

§ 17 Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Wird ein Beitrag für das Verschaffen der erstmaligen Anschlussmöglichkeit erhoben, so entsteht die Beitragspflicht, sobald das Grundstück an die Einrichtung angeschlossen werden kann.
- (2) Im Übrigen entsteht die Beitragspflicht mit der Fertigstellung der beitragsfähigen Erneuerungs-/Erweiterungsmaßnahme. Im Fall einer Teilmaßnahme entsteht die Beitragspflicht mit der Fertigstellung des Teils.

§ 18 Ablösung des Abwasserbeitrags

Vor Entstehen der Beitragspflicht kann der Beitrag abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlichen Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 19 Beitragspflichtige, öffentliche Last

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Wenn das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
- (2) Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. - bei Bestehen eines solchen – auf dem Erbbaurecht bzw. bei Bestehen eines Wohnungs- und Teileigentums auf diesem.

§ 20 Vorausleistungen

- (1) Die Gemeinde kann, unabhängig vom Baufortschritt und von der Absehbarkeit der Fertigstellung, Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrags ab Beginn der Maßnahme verlangen.
- (2) Die Vorausleistung ist auf die endgültige Beitragsschuld anzurechnen, auch wenn die oder der Vorausleistende nicht endgültig beitragspflichtig ist. Dies gilt auch, wenn eine überschüssige Vorausleistung zu erstatten ist.

§ 21 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.

§ 22 Beauftragung Dritter bei der Beitragserhebung

Die Ermittlung von Berechnungsgrundlagen, die Berechnung, die Ausfertigung und Versendung von Beitragsbescheiden sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Beiträge können von Beauftragten durchgeführt werden.

§ 23 Grundstücksanschlusskosten

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung oder Beseitigung der Anschlussleitungen ist der Gemeinde in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Fertigstellung der erstattungspflichtigen Maßnahme; er wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.
- (2) Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte erstattungspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil erstattungspflichtig. Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Der Erstattungsanspruch ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück - bei Bestehen eines solchen - auf dem Erbbaurecht bzw. dem Wohnungs- und Teileigentum.
- (4) Die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 kann von der Entrichtung einer angemessenen Vorausleistung abhängig gemacht werden.

§ 24 Beauftragung Dritter bei der Kostenerstattung

Die Ermittlung von Berechnungsgrundlagen, die Berechnung, die Ausfertigung und Versendung von Bescheiden sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Beträge betreffend Anschlusskosten können von Beauftragten durchgeführt werden

§ 25 Benutzungsgebühren

Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 10 Abs. 2 KAG Gebühren für das Einleiten (a, b) bzw. Abholen (c, d) und Behandeln von

- a) Niederschlagswasser,
- b) Schmutzwasser,
- c) Schlamm aus Kleinkläranlagen,
- d) Abwasser aus Gruben.

§ 26 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Niederschlagswasser

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt; pro Quadratmeter wird eine Gebühr von 0,85 EUR jährlich erhoben.
- (2) Die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche wird unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit für die einzelnen Versiegelungsarten nach folgenden Faktoren festgesetzt:
- | | |
|---|-----|
| 1. Dachflächen | |
| 1.1 Flachdächer, geneigte Dächer | 1,0 |
| 1.2 Kiesdächer | 0,5 |
| 1.3 Gründächer | |
| a) mit einer Aufbaudicke bis 10 cm | 0,5 |
| b) mit einer Aufbaudicke ab 10 cm | 0,3 |
| 2. Befestigte Grundstücksflächen | |
| 2.1 Beton-, Schwarzdecken (Asphalt, Teer o. Ä.), Pflaster mit Fugenverguss, sonstige wasserundurchlässige Flächen mit Fugendichtung | 1,0 |
| 2.2 Pflaster (z. B. auch Rasen- oder Splittfugenpflaster), Platten - jeweils ohne Fugenverguss | |
| a) bis zu einer Fugenbreite von 15 mm | 0,7 |
| b) mit einer größeren Fugenbreite als 15 mm | 0,6 |
| 2.3 wassergebundene Decken (aus Kies, Splitt, Schlacke o. Ä.) | 0,5 |
| 2.4 Porenpflaster oder ähnlich wasserundurchlässiges Pflaster | 0,4 |
| 2.5 Rasengittersteine | 0,2 |
- (3) Bei der Ermittlung bebauter und künstlich befestigter Grundstücksflächen bleiben solche Flächen ganz oder teilweise außer Ansatz, von denen dort anfallendes Niederschlagswasser in Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen (Behältnissen) zum Auffangen von Niederschlagswasser mit einem Fassungsvermögen von mindestens 1 m³ gesammelt wird, und zwar bei den vorstehend genannten Vorrichtungen
- a) ohne direkten oder mittelbaren Anschluss an die Abwasseranlage, die hierüber entwässerte Fläche in vollem Umfang,
 - b) mit einem Anschluss an die Abwasseranlage ohne Verwendung eines Niederschlagswassers (z.B. Verdickungsgrube) diejenige Fläche, die sich durch Division des Inhalts der Versickerungseinrichtung (Kubikmeter) durch 0,05 ergibt,
 - c) mit einem Anschluss an die Abwasseranlage bei Verwendung des Niederschlagswassers
 - als Brauchwasser, diejenige Fläche, die sich durch Division des Zisterneninhalts (in Kubikmetern) durch 0,05 ergibt; wird zusätzlich Niederschlagswasser zur Gartenbewässerung benutzt, erhöht sich die so ermittelte Fläche um 10 %
 - zur alleinigen Gartenbewässerung, diejenige Fläche, die sich aus der Division des Zisterneninhalts (in Kubikmetern) durch 0,10 ergibt.
- (4) Ist die gebührenpflichtige Fläche, von der Niederschlagswasser in Zisternen oder ähnliche Vorrichtungen gesammelt wird, geringer als die aufgrund des Zisternenvolumens errechnete, außer Ansatz zu lassende Fläche, so bleibt nur diejenige Fläche unberücksichtigt, von der Niederschlagswasser in die zuvor genannten Vorrichtungen eingeleitet wird.
- (5) Ändert sich die gebührenpflichtige Fläche, so ist dies bei der Festsetzung der Gebühren ab dem Monat zu berücksichtigen, der der Mitteilung der Änderung folgt.

§ 27 Mitwirkungspflichten der Grundstückseigentümer

- (1) Die Gemeinde kann von den Grundstückseigentümern eine Aufstellung der bebauten und künstlich befestigten Flächen verlangen, die an die Abwasseranlage angeschlossen sind bzw. von denen Niederschlagswasser der Abwasseranlage zufließt.
- (2) Bei Verwendung von Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen für das Sammeln von Niederschlags-

wasser sind die Grundstückseigentümer verpflichtet, genaue Angaben zu deren Anschluss und Volumen zu machen und anzugeben, welcher Verwendung das gesammelte Niederschlagswasser zugeführt wird. Die Verwendung von Niederschlagswasser als Brauchwasser muss der Gemeinde schriftlich angezeigt werden; die Brauchwassermenge muss durch einen privaten, fest installierten und geeichten Wasserzähler gemessen werden.

- (3) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, der Gemeinde jede Änderung der bebauten und künstlich befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser der Abwasseranlage zugeführt wird bzw. zu ihr abfließt, unverzüglich bekanntzugeben. Gleiches gilt für die Änderung von Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen zum Sammeln von Niederschlagswasser.

§ 28 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schmutzwasser

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück.

Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch

- a) bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage 4,02 EUR,
b) bei notwendiger Vorreinigung des Abwassers in einer Grundstückskläreinrichtung 3,35 EUR.

- (2) Gebührenmaßstab für das Einleiten nicht häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück unter Berücksichtigung des Verschmutzungsgrads. Der Verschmutzungsgrad wird grundsätzlich durch Stichproben - bei vorhandenen Teilströmen in diesen - ermittelt und als chemischer Sauerstoffbedarf aus der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe (CSB) nach DIN 38409-H41 (Ausgabe Dezember 1980) dargestellt. Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad gemessen, ist das Messergebnis dem Abwassereinleiter innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei der Gemeinde bekanntzugeben.

Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch 5,00 EUR bei einem CSB bis 800 mg/l; bei einem höheren CSB wird die Gebühr vervielfacht mit dem Ergebnis der Formel

$$\frac{0,5 \times \text{festgestellter CSB} + 0,5}{800}$$

Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad nur im Abwasser eines Teilstroms der Grundstücksentwässerungsanlage festgestellt, wird die erhöhte Gebühr nur für die in diesen Teilstrom geleitete Frischwassermenge, die durch private Wasserzähler zu messen ist, berechnet. Liegen innerhalb eines Kalenderjahres mehrere Feststellungen des Verschmutzungsgrads vor, kann die Gemeinde der Gebührensatzung den rechnerischen Durchschnittswert zugrunde legen.

§ 29 Ermittlung des gebührenpflichtigen Frischwasserverbrauchs

- (1) Als gebührenpflichtiger Frischwasserverbrauch gelten alle Wassermengen, die
- a) aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen,
b) zur Verwendung als Brauchwasser aus anderen Anlagen und Gewässern entnommen werden.
- (2) Werden gebührenpflichtige Wassermengen nicht als Abwasser der Abwasseranlage zugeführt, bleiben sie auf Antrag des Gebührenpflichtigen - auf dessen Nachweis - bei der Bemessung der Abwassergebühren unberücksichtigt.

Dieser Nachweis ist durch das Messergebnis eines privaten Wasserzählers zu führen, ansonsten - wenn eine Messung nicht möglich ist - durch nachprüfbare Unterlagen (z. B. Sachverständigengutachten), die eine zuverlässige Schätzung der Abwassermenge ermöglichen.

- (3) Anträge auf Absetzung nicht zugeführter Wassermengen sind spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen.
- (4) Anstelle der Ermittlung des gebührenpflichtigen Frischwasserverbrauchs kann die Gemeinde auf Antrag des Gebührenpflichtigen die Messung der Abwassermenge durch einen privaten Abwasserzähler zulassen. Die Gebühr bestimmt sich dann nach der gemessenen Abwassermenge.

- (5) Private Wasser- und Abwasserzähler müssen geeicht sein; sie werden von der Gemeinde, die auch die Einbaustelle festlegt, verplombt. Bestehen Zweifel an der Richtigkeit des Messergebnisses, sind die Messeinrichtungen durch eine staatlich anerkannte Prüfstelle oder die Eichbehörde zu überprüfen. Die Kosten der Überprüfung trägt derjenige, zu dessen Ungunsten die Überprüfung ausfällt. Alle Aufwendungen für Anschaffung, Ein- und Ausbau, Unterhaltung, Eichung etc. hat der Gebührenpflichtige zu tragen.
- (6) Bei unerlaubtem Einleiten wird die Abwassermenge von der Gemeinde geschätzt.

§ 30 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben

Gebührenmaßstab für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben ist die abgeholte Menge dieser Stoffe. Die Gebühr beträgt pro angefangenem m³

- a) Schlamm aus Kleinkläranlagen 7,00 EUR,
- b) Abwasser aus Gruben 7,00 EUR.

Zusätzlich fallen neben der Gebühr noch die tatsächlich angefallenen Kosten für die Abholung durch die Gemeinde oder für einen von ihr beauftragten Dritten an.

§ 31 Verwaltungsgebühr

- (1) Für jedes Ablesen eines privaten Wasser- oder Abwasserzählers ist eine Verwaltungsgebühr von 5,00 EUR zu zahlen.
- (2) Für jede gewünschte Zwischenablesung einer gemeindlichen oder privaten Messeinrichtung hat der Antragsteller eine Verwaltungsgebühr von 15,00 EUR zu entrichten; für den zweiten und jeden weiteren Zähler ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr auf jeweils 5,00 EUR.

§ 32 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren; öffentliche Last

- (1) Die Gebühr für das Einleiten und Behandeln von Niederschlags- und Schmutzwasser (laufende Benutzungsgebühr) entsteht jährlich; sie ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (2) Die Gebühr für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben entsteht mit dem Abholen, die Verwaltungsgebühr entsteht mit der jeweiligen Amtshandlung; sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (3) Die grundstücksbezogenen Benutzungsgebühren nach § 25, 26, 28, 30 ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 33 Beauftragung Dritter bei der Gebührenerhebung

Die Ermittlung von Berechnungsgrundlagen wird von der Dornbach GmbH, Anton-Jordan-Straße 1, 56070 Koblenz durchgeführt. Die Ausfertigung und Versendung von Gebührenbescheiden wird von der Ekom21, KGRZ Hessen, Carlo-Mierendorff-Straße 11, 35398 Gießen wahrgenommen.

§ 34 Vorauszahlungen

Die Gemeinde kann vierteljährlich Vorauszahlungen auf die Benutzungsgebühr verlangen; diese orientieren sich grundsätzlich an den Bemessungseinheiten (Quadratmeter Niederschlag / Anzahl Kubikmeter Frischwasser) des vorangegangenen Abrechnungszeitraums.

§ 35 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Abrechnungszeitraum Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers gebührenpflichtig. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Tritt im Abrechnungszeitraum ein Wechsel im Eigentum oder Erbbaurecht ein, so wird der neue Eigentümer oder Erbbauberechtigte gebührenpflichtig mit Beginn des Monats, welcher dem Eigentumsübergang folgt.

§ 36 Abwälzung der Kleineinleiterabgabe

- (1) Die von der Gemeinde an das Land zu entrichtende Abwasserabgabe für Kleineinleitungen im Sinne der §§ 8, 9 Abs. 2 AbwAG und des § 8 HessAbwAG wird auf die Eigentümer der Grundstücke abgewälzt, von denen Schmutzwasser direkt in ein Gewässer oder in den Untergrund eingeleitet wird, ohne dass das gesamte Schmutzwasser des jeweiligen Grundstücks in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht.
- (2) § 32 Abs. 1 gilt entsprechend.

IV. Allgemeine Mitteilungspflichten, Zutrittsrecht, Betriebsstörungen und Ordnungswidrigkeiten

§ 37 Allgemeine Mitteilungspflichten

- (1) Änderungen im Grundstückseigentum bzw. Erbbaurecht sind der Gemeinde vom bisherigen und neuen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Der Anschlussnehmer, der bauliche Veränderungen an Grundstücksentwässerungsanlagen vornehmen lassen will, hat dies der Gemeinde rechtzeitig anzuzeigen.
- (3) Wer gewerbliches Abwasser oder mit gewerblichem Abwasser vergleichbares Abwasser einleitet, hat der Gemeinde oder den Beauftragten der Gemeinde alle mit der Abwasserentstehung und -fortleitung zusammenhängenden Auskünfte über Art, Menge und Entstehung des Abwassers zu erteilen. Die Gemeinde kann verlangen, dass hierzu ein von ihr vorgegebener Fragebogen in schriftlicher Form zu beantworten ist; hierfür können Fristen gesetzt werden.

§ 38 Zutrittsrecht

Der Anschlussnehmer hat den Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, den Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen, Wasserverbrauchsanlagen, Wassergewinnungsanlagen, Versickerungseinrichtungen und Anschlussleitungen zu gestatten, soweit dies zur Prüfung der technischen Einrichtungen oder Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zum Ablesen der Messeinrichtungen, erforderlich ist.

§ 39 Haftung bei Entsorgungsstörungen

Die Gemeinde haftet für Schäden durch Betriebsstörungen an der Abwasseranlage, sofern bei Schäden an Körper und Gesundheit Vorsatz oder Fahrlässigkeit, bei anderen Schäden Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

§ 40 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 4 Abs. 1 ein Grundstück nicht ordnungsgemäß an die Abwasseranlage anschließt;
 2. § 4 Abs. 2 Abwasser, das der Beseitigungspflicht unterliegt, nicht der Abwasseranlage zuführt;
 3. § 4 Abs. 4 den Anschluss eines Grundstücks oder die Zuführung von Abwasser ohne Genehmigung vornimmt;
 4. § 5 Abs. 1 Grundstücksentwässerungsanlagen nicht nach den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen des Deutschen Normenausschusses herstellt, unterhält und betreibt;
 5. § 6 Abs. 1 Grundstückskläreinrichtungen in den dort genannten Fällen nicht anlegt oder nicht ordnungsgemäß betreibt;
 6. § 6 Abs. 2 Niederschlagswasser in die Grundstückskläreinrichtung einleitet;
 7. § 6 Abs. 3 Schlamm aus Kleinkläranlagen sowie Abwasser aus Sammelgruben nicht der Gemeinde überlässt;
 8. § 6 Abs. 4 Grundstückskläreinrichtungen nicht stilllegt, sobald die Abwasseranlage die Behandlung des Abwassers sicherstellt;
 9. § 7 Abs. 1 Abwasser einleitet, das nach dieser Bestimmung nicht eingeleitet werden darf;

10. § 7 Abs. 2 Abfälle und die in dieser Bestimmung weiter genannten Stoffe sowie Kondensate ohne Genehmigung in die Abwasseranlage einbringt;
 11. § 7 Abs. 3 die dort genannten Anlagen an die Abwasseranlage anschließt oder Kühlwasser einleitet;
 12. § 7 Abs. 4 Anlagen zum Zurückhalten von im Abwasser enthaltenen unzulässigen Stoffen nicht einbaut oder nicht ordnungsgemäß betreibt;
 13. § 7 Abs. 6 Grundwasser in die Abwasseranlage einleitet;
 14. § 8 Abs. 4 Abwasser zum Erreichen der Einleitungsgrenzwerte verdünnt;
 15. § 8 Abs. 7 das von der Gemeinde auferlegte Betriebstagebuch nicht ordnungsgemäß führt;
 16. § 8 Abs. 8 nicht häusliches Abwasser einleitet, das einen der in § 8 Abs. 1 und 3 festgelegten Einleitungsgrenzwert überschreitet;
 17. § 9 Abs. 7 ein von der Gemeinde gefordertes Probenahmegerät oder selbstaufzeichnendes Messgerät nicht errichtet, nicht dauerhaft betreibt und in betriebsbereitem Zustand hält oder den Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde den Zugang zu den technischen Einrichtungen nicht jederzeit ermöglicht;
 18. § 27 Abs. 1 bis 3 verankerten Mitwirkungspflichten nicht oder unzureichend nachkommt;
 19. § 37 Abs. 1 und 2 genannten Mitteilungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;
 20. § 37 Abs. 3 die von der Gemeinde geforderten Auskünfte nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig, nicht in der verlangten Form oder wahrheitswidrig erteilt;
 21. § 38 den Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde den Zutritt zu den in dieser Bestimmung genannten Anlagen und Einrichtungen verweigert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5 bis 10.000 EUR geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Gemeindevorstand.

§ 41 In-Kraft-Treten

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entwässerungssatzung außer Kraft

61279 Grävenwiesbach, den 27.10.2020

Der Gemeindevorstand

[Siegel]

(Roland Seel)
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Ja	14	Nein	7	Enthaltungen		Einstimmig		zurückgestellt	
----	----	------	---	--------------	--	------------	--	----------------	--

Beschluss:

c.) Gebühren für die Abfallbeseitigung

- (1) Die Gemeindevertretung nimmt die Gebühreennachkalkulation 2019 – Abfallentsorgung der Dornbach GmbH, Stand 28.04.2020, zur Kenntnis.
- (2) Die Gemeindevertretung beschließt keine Änderungen der Benutzungsgebühren in der Abfallbeseitigung.
- (3) Die Gemeindevertretung beschließt gemäß der vorgenannten Nachkalkulation:
 - die Kostenüberdeckung 2019 für den Entsorgungsbereich Restmüll i.H.v. 43.343,04 EUR und
 - die Kostenunterdeckung 2019 für den Entsorgungsbereich Biomüll i.H.v. 31.242,70 EURwerden auf Folgeperioden übertragen.
- (4) Die Gemeindevertretung beschließt die sich infolge von redaktionellen Änderungen/ Typo-Fehlern ergebende beigefügte Artikeländerungssatzung mit Inkrafttreten zum 01.01.2021.

Artikeländerungssatzung der Abfallsatzung (AbfS)

Präambel

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl S. 318), § 20 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist i.V.m. § 1 Abs. 6 und § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 6. März 2013 (GVBl. S. 80) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl S. 247), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Grävenwiesbach in der Sitzung am 27.10.2020 folgende Artikeländerungssatzung zur Abfallsatzung (WVS) beschlossen:

Artikel 1:

Der § 20 Ordnungswidrigkeiten wird wie folgt geändert:

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 5 Abs. 2 andere als die zugelassenen Abfälle in die Sammelgefäße oder -behälter eingibt,
 2. entgegen § 6 Abs. 2 Grünabfälle von Grundstücken außerhalb der Gemarkung der Gemeinde Grävenwiesbach an den Sammelplätzen für Grünabfälle deponiert und Baumstämme und Baumäste, deren Durchmesser stärker als 10 cm sind, an den Sammelplätzen für Grünabfälle anliefert,
 3. entgegen § 6 Abs. 3 andere Abfälle, als Grünabfälle aus privaten Haushaltungen in der Gemeinde Grävenwiesbach an den Sammelplätzen für Grünabfälle deponiert,
 4. entgegen § 6 Abs. 4 Grünabfall, der aus gewerblicher Tätigkeit entstanden ist an den Sammelplätzen für Grünabfälle der Gemeinde Grävenwiesbach deponiert,

5. entgegen § 6 Abs. 5 außerhalb der festgesetzten Andienungszeiten Grünschnitt und Hohlglas anliefert,
 6. entgegen § 7 Abs. 2 den Restmüll nicht in dem ihm zugeteilten Restmüllgefäß sammelt,
 7. entgegen § 7 Abs. 4 Abfälle zur Verwertung nicht in die dafür vorgesehenen Sammelgefäße nach § 5 Abs. 2 eingibt,
 8. entgegen § 8 Satz 1 Abfälle, die anlässlich der Benutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätzen anfallen, nicht in die aufgestellten Gefäße (Abfallkörbe) eingibt,
 9. entgegen § 8 Satz 4 Abfälle, die nicht anlässlich der Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen angefallen sind, in die von der Gemeinde nach § 8 Satz 1 aufgestellten Gefäße (Abfallkörbe) eingibt,
 10. entgegen § 9 Abs. 4 Abfallgefäße zweckwidrig verwendet,
 11. entgegen § 9 Abs. 5 geleerte Abfallgefäße nicht unverzüglich auf sein Grundstück zurückstellt,
 12. entgegen § 9 Abs. 12 Änderungen im Bedarf an Müllgefäßen der Gemeinde nicht unverzüglich mitteilt,
 13. entgegen § 9 Abs. 13 Satz 1 bei in Verlust geratenen oder unbenutzbar gewordenen Abfallgefäßen nicht unverzüglich Mitteilung an die Gemeinde macht,
 14. entgegen § 10 Abs. 5 zur Einsammlung bereitgestellte sperrige Abfälle unbefugt wegnimmt, durchsucht oder umlagert,
 15. entgegen § 12 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfalleinsammlung anschließt,
 16. entgegen § 12 Abs. 4 überlassungspflichtige Abfälle, die er besitzt, nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,
 17. entgegen § 13 Abs. 1 den Beauftragten der Gemeinde den Zutritt zum Grundstück verwehrt,
 18. entgegen § 13 Abs. 3 Verunreinigungen nicht beseitigt.
 19. entgegen § 13 Abs. 5 die dort genannten Änderungen der Gemeinde nicht unverzüglich mitteilt,
 20. entgegen § 13 Abs. 7, die dort genannten Änderungen der Gemeinde nicht unverzüglich mitteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1 – 18 können mit einer Geldbuße von 5 EUR bis zu 50.000,-- EUR, die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 19 und 20 mit einer Geldbuße von 5 EUR bis zu 10.000,-- EUR geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand.

Artikel 2:

Der § 21 In-Kraft-Treten wird wie folgt geändert

§ 21 In-Kraft-Treten

Diese Artikeländerungssatzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

61279 Grävenwiesbach, den 28.10.2020

Der Gemeindevorstand

[Siegel]

(Roland Seel)
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Ja		Nein		Enthaltungen		Einstimmig	X	zurückgestellt	
----	--	------	--	--------------	--	------------	---	----------------	--

Beschluss:

d.) Gebühren zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten

- (1) Die Gemeindevertretung nimmt die Entwicklung der Deckungsgrade im KiGa-/ KiTa-Bereich zur Kenntnis.
- (2) Die Gemeindevertretung beschließt wie folgt:
 - Die derzeit gültige Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Grävenwiesbach wird zunächst bis zum Abschluss einer Tarifeinigung beibehalten.
 - Nach Abschluss der Tarifverhandlungen sind die Tarifergebnisse auf eine sich ergebende Ausweitung der Unterdeckung zu prüfen und für den verbleibenden Zeitraum des Haushaltsjahres 2021 gegeben falls die zu veranschlagenden Gebührentatbestände neu zu kalkulieren. Die gemeindlichen Gremien sind über die Ergebnisse zeitnah zu informieren.

Abstimmungsergebnis:

Ja		Nein		Enthaltungen		Einstimmig	X	zurückgestellt	
----	--	------	--	--------------	--	------------	---	----------------	--

Beschluss:

e.) Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen

- (1) Die Gemeindevertretung nimmt die Entwicklung der Deckungsgrade im Bereich der Friedhofs- und Bestattungsgebühren zur Kenntnis.
- (2) Die Gemeindevertretung beschließt, für das Haushaltsjahr 2021 die Gebührentatbestände zunächst unverändert beizubehalten. Für das Haushaltsjahr 2021 ist eine Neukalkulation der

Friedhofs- und Bestattungsgebühren vorgesehen; Änderungen sollen im Rahmen der Gebührenberatungen 2022 Berücksichtigung finden.

Abstimmungsergebnis:

Ja		Nein		Enthaltungen		Einstimmig	X	zurückgestellt	
----	--	------	--	--------------	--	------------	---	----------------	--

2.	Artikeländerungssatzung der Wasserversorgungssatzung - Korrektur Präambel	VL-88/2020 2. Ergänzung
----	--	----------------------------

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Artikeländerungssatzung der Wasserversorgungssatzung in der vorliegenden Form mit Inkrafttreten zum 01.01.2020.

Artikeländerungssatzung der Wasserversorgungssatzung (WVS)

Präambel

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl S. 318), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 04.09.2020 (GVBl S. 573), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl S. 247), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Grävenwiesbach in der Sitzung am 27.10.2020 folgende Artikeländerungssatzung zur Wasserversorgungssatzung (WVS) beschlossen:

Artikel 1:

Die Präambel wird wie folgt geändert:

Präambel

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl S. 318), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 04.09.2020 (GVBl S. 573), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl S. 247), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Grävenwiesbach in der Sitzung am 29.09.2020 folgende Wasserversorgungssatzung (WVS) beschlossen:

Artikel 2:

Der § 39 In-Kraft-Treten wird wie folgt geändert

§ 39 In-Kraft-Treten

Diese Artikeländerungssatzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

61279 Grävenwiesbach, den 27.10.2020

Der Gemeindevorstand

[Siegel]

(Roland Seel)
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Ja		Nein		Enthaltungen		Einstimmig	X	zurückgestellt	
----	--	------	--	--------------	--	------------	---	----------------	--

Danach verlässt Bgm. Seel die GVER-Sitzung wg. dem nachstehenden Punkt (§ 25 HGO).
Hr. 1. Beigeo. Radu übernimmt die Vertretung für den Gemeindevorstand.

3.	Änderungsgenehmigungsverfahren nach § 16 (1) des BImSchG der Rhein-Main Deponie GmbH, 65439 Flörsheim wg. Erhöhung der Durchsatz- und Lagermengen sowie Wiederinbetriebnahme der Überdachung/Halle III der Anlage für die Behandlung und zeitweilige Lagerung von Grünschnitt "Am Tunnel 1", 61279 Grävenwiesbach	VL-113/2019 6. Ergänzung
----	--	-------------------------------------

BSPA Vorsitzender Hr. Dr. Braun teilt mit, dass folgender einstimmiger Beschluss gefasst wurde:
Der Bau-, Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, dem Gemeindevorstand zu empfehlen, dem vorliegenden Antrag der RMD vom 21.07.2020 auf Änderung der ursprünglichen Antragsunterlagen entsprechend der am 06.10.2020 in der 104. Sitzung des Gemeindevorstandes getroffenen Beschlussfassung **nicht** zuzustimmen.

Es spricht der 1. Beigeo. H. Radu, der nochmal den aktuellen Sachstand mitteilt.
Neben der bereits erwähnten Ablehnung des BSPA teilt er mit, dass der Ortsbeirat Grävenwiesbach am 22.10.2020 dazu getagt hat und folgenden Beschluss fasste:

Der Ortsbeirat Grävenwiesbach empfiehlt, der am 06.10.2020 in der 104. Sitzung des Gemeindevorstandes getroffenen Beschlussfassung „RMD Erweiterung“ nicht zuzustimmen.

Der Ortsbeirat Grävenwiesbach empfiehlt dem gemeindlichen Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB zu widersprechen und die Änderung der bestehenden Genehmigung abzulehnen. Die Maßnahme ist nicht mit den Verpflichtungen aus § 5 Abs. 1 BImSchG vereinbar. Der Ortsbeirat Grävenwiesbach stellt klar, dass in diesem Änderungsverfahren klare rechtliche Gründe gem. §16 Abs. 1 BImSchG gegen die Änderung des Vertrages und des Bauantrages bestehen. Der Ortsbeirat empfiehlt dem Gemeindevorstand unter den genannten rechtlichen Gründen den Bauantrag für die Erhöhung der Durchsatzmenge abzulehnen.

Danach sprechen die GV Tramnitz, Stahl, Tramnitz, Tillig, Grünwald, Stahl, Tillig, Solz, Tramnitz, Grünwald, 1. Beigeo. H. Radu, Fangmann, Tramnitz, Stahl, Tillig,

Dem Ortsbeirat Grävenwiesbach, vertreten durch das Mitglied Hr. Jonas Lindner, wird daraufhin das Wort erteilt. Er berichtet kurz über den Beschluss und trägt diesen vor.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung lehnt den Beschlussvorschlag ab und bittet den Gemeindevorstand das ablehnende Meinungsbild der gemeindlichen Gremien zum Vorhaben an die Genehmigungsbehörde weiterzuleiten.

Abstimmungsergebnis:

Ja	18	Nein	3	Enthaltungen		Einstimmig		zurückgestellt	
----	----	------	---	--------------	--	------------	--	----------------	--

Vorsitzender der Gemeindevertretung Winfried Book schließt die Sitzung der Gemeindevertretung um 20:59 Uhr und bedankt sich bei den Anwesenden für Ihre Teilnahme.

Winfried Book
(Vorsitzender der Gemeindevertretung)

Heiko Bullmann
(Schriftführer)